

Coronavirus-Testverordnung (TestV) – Abrechnung Vertragszahnärzte

Zahnärzte rechnen Leistungen und/oder Sachkosten nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) ab. Hier erfahren Sie, was Sie als Vertragszahnarzt zur Zahlungsabwicklung wissen müssen.

Zugelassene Zahnärzten dürfen Point-of-Care-Tests (PoC-Tests), also Antigen-Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2, selbst durchführen und labordiagnostische Leistungen beauftragen. Nach Coronavirus-Testverordnung (TestV) rechnen sie Sachkosten und ärztliche Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Abrechnung in 5 Schritten	Stichwort/Thema	Umsetzung bzw. Erläuterung
Schritt 1: Testkonzept abstimmen	Testkonzept nicht erforderlich	In der TestV ist ein Anspruch auf regelmäßige und kostenlose Antigentests im Gesundheitswesen vorgesehen. Zahnärzte mit vertragszahnärztlicher Zulassung müssen kein Testkonzept für Ihre Praxis abstimmen. Beim Ministerium für Soziales und Integration (MSI) ist kein Antrag erforderlich .
Schritt 2: Tests beschaffen	Zugelassener Test	Bezugsquellen: Die Tests sind über Apotheken, den Großhandel oder direkt vom Hersteller zu beziehen. Zugelassene Tests: Bitte achten Sie vor dem Kauf darauf, dass der Test beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelistet ist: https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigentests-auf-sars-cov-2/liste-der-antigentests Rechnungen über beschaffte PoC-Tests sind laut TestV bis mindestens Ende 2024 aufzubewahren.
Schritt 3: Personal schulen	Schulung nicht erforderlich	Vertragszahnarztpraxen ist erlaubt, PoC-Antigentests beim eigenen Praxispersonal und in Einzelfällen auch Abstriche bei Patienten durchzuführen und Labortests zu veranlassen (vgl. Begründung zu § 6 Abs. 1 TestV). Hinweis: Positive Antigen-Schnelltests müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden. Zudem besteht eine namentliche Meldepflicht. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an das Gesundheitsamt (ÖGD).
Schritt 4: Bei der KVBW registrieren	Registrierung	Online-Registrierung voraussichtlich ab 2. Dezember.

Abrechnung in 5 Schritten	Stichwort/Thema	Umsetzung bzw. Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Registrierung beinhaltet eine verbindliche Selbstauskunft zum Testanspruch nach TestV. Hierzu finden Sie auf der Homepage der KVBW unter www.kvbawue.de/testverordnung ein Online-Formular, mit dem Sie sich für die Abrechnung von Leistungen und/oder Sachkosten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) registrieren können. ▪ Bestätigung nach Abschluss der Registrierung ausdrucken, unterschreiben und mit Stempel versehen und an das angegebene Postfach der KVBW senden. ▪ Registrierungsnummer verwenden, um Leistungen und Kosten für Testkits im digitalen Erfassungsformular für die Abrechnung einzutragen.
	<p>Voraussetzungen zur Abrechnung</p>	<p>Zulassung als Vertragszahnarzt</p> <p>Hinweis: Praxen ohne vertragszahnärztliche Zulassung können keine Leistungen oder Sachkosten nach der TestV abrechnen.</p> <p>Tipp: Privatzahnärzte wenden sich für Testungen Ihres Personals an den ÖGD oder einen Vertragsarzt.</p>
<p>Schritt 5: Abrechnung einreichen</p>	<p>Abrechenbare Leistungen</p>	<p>Folgende Leistungen sind berechnungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachkosten (§ 11 PoC-Test) ▪ Ärztliche Leistungen (nur für Patienten, nicht für Tests von Personal): Gespräch, Entnahme Körpermaterial, Ergebnismitteilung und Ausstellen einer Bescheinigung (§ 12 Abs. 1). Hinweis: die Beratung nach GOZ kann hierfür nicht zeitgleich abgerechnet werden. <p>Präventive Testungen des Praxispersonals: Bei Testungen des eigenen Personals von Vertragszahnarztpraxen rechnen Vertragszahnärzte nur die Sachkosten für den PoC-Test ab; der Abstrich von Praxispersonal in Vertragszahnarztpraxen kann nicht vergütet werden. Dies gilt auch, wenn sich Vertragszahnarztpraxen gegenseitig testen.</p>

Abrechnung in 5 Schritten	Stichwort/Thema	Umsetzung bzw. Erläuterung
	Vergütung	Nach TestV gibt es folgende Vergütung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachkosten: tatsächlich angefallene Sachkosten je PoC-Test, höchstens 7 Euro. ▪ Ärztliche Leistungen (nur Tests für Patienten): 15 € für die ärztliche Leistung (Gespräch, Entnahme Körpermaterial, Ergebnismitteilung und Ausstellen einer Bescheinigung)
	Angaben zur Abrechnung	In der monatlichen Abrechnung der Vertragszahnärzte ist für Abstriche und Sachkosten für Antigen-Schnelltests (PoC-Tests) die Anzahl der Leistungen anzugeben. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.
	Verwaltungskosten	Die KVBW erhebt aus der Vergütung nach TestV der Vertragszahnärzte einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 Prozent des Gesamtbetrags.
	Keine Mengenbegrenzung	Vertragszahnärzte rechnen die nach den Vorgaben der TestV tatsächlich genutzten PoC-Antigen-Tests ab. Eine Genehmigung durch das Ministerium für Soziales und Integration (MSI) über die Anzahl der Tests benötigen sie nicht.
	Termin Einreichung Abrechnungsunterlagen	Die Abrechnung muss monatlich online eingereicht werden (spätestens Ende des Folgemonats).
	Aufbewahrungsfrist der Abrechnungsunterlagen	Die abrechnungsbegründende Dokumentation bzw. die Rechnungslegung sind bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern. Die Unterlagen sind beim abrechnenden Zahnarzt aufzubewahren und nicht an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.

Sie haben Fragen?

KVBW Praxisservice TestV, Telefon 0711 7875-3500, praxisservice@kvbawue.de – Aktuelle Informationen auf der Homepage der KVBW: www.kvbawue.de/testverordnung